

Satzung der Johann-Gottfried-Seume-Gesellschaft zu Leipzig e. V.

in der Fassung vom 25. 3. 2000
mit der Änderung vom 25. 4. 2006

J. G. Seume-Gesellschaft
Shakespearestr. 7
04107 Leipzig
Internet: www.seume-gesellschaft.de

§ 1 Name, Sitz, Geschaeftsjahr

- (1) Der Verein fuhr den Namen „Johann-Gottfried-Seume-Gesellschaft zu Leipzig e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschaeftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnuetzigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Andenkens an den Dichter Johann Gottfried Seume (1763 - 1810); die Erforschung seines literarischen Werkes und seiner Wirkung und Nachwirkung, verbunden mit der Erforschung der Kultur- und insbesondere der Verlagsgeschichte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sowie die Verbreitung von Kenntnissen über Seume speziell auch im Raume seines langjaehrigen Wohnsitzes Leipzig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnuetzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbeguenstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausstellungen, Tagungen und Veroeffentlichungen verwirklicht. Darueber hinaus erfuellt der Verein seinen satzungsmaessigen Zweck durch eigene Forschungsvorhaben und die Vergabe von Forschungsauftraegen zu Johann Gottfried Seume, speziell im Bemuehen um eine wissenschaftliche Gesamtausgabe aller Werke und Briefe des Autors sowie der damit in Beziehung stehenden historischen Dokumente. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsvorhaben werden der Allgemeinheit zur Verfugung gestellt werden. Der Verein vergibt keine Diplom- und Promotionsstipendien.
- (3) Der Verein ist selbstlos taetig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins duerfen nur fuer die satzungsmaessigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats

nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Nach fristgemaesser Einlegung der Berufung wird ueber den Ausschluss in der naechsten ordentlichen Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.

§ 5 Mitgliedsbeitraege

(1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeitraege erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins koennen Umlagen erhoben werden.

(2) Hoehe und Faelligkeit von Jahresbeitraegen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beitragen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fallen Gebuehren, Beitrage und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BOB besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, einem zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschraenkt, dass zu Rechtsgeschaeften mit einem Geschaeftswert ueber Euro 2.500,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Zustaendigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist fuer alle Angelegenheiten des Vereins zustaendig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins uebertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausfuehrung von Beschlussen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchfuehrung, Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlussfassung ueber die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeifuehren.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung fuer die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewaehlt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu waehlen. Zu Vorstandsmitgliedern koennen nur Mitglieder des Vereins gewaehlt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand fuer die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger waehlen.

§ 11 Sitzung und Beschlusse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekuendigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfahig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gueltigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljaehrige Mitglied eine Stimme. Zur Ausuebung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmaechtigt werden. Die Bevollmaechtigung ist fuer jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist fuer folgende Angelegenheiten zustaendig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans fuer das naechste Geschaeftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeitraege;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Beschlussfassung ueber Aenderung der Satzung und ueber die Aufloesung des Vereins;

e) Beschlussfassung ueber die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstands;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, moeglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spaetestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergaenzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergaenzung bekanntzugeben.

Ueber Antraege auf Ergaenzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschliesst die Versammlung.

§ 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederbversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gruende beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung fuer die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss uebertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgefuehrt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Ruecksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfaehig, wenn satzungsgemaess geladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschluesse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gueltigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungueltige Stimmen. Zur Aenderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gueltigen Stimmen, zur Aufloesung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Aenderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenueber dem Vorstand erklaert werden.

(5) Bei Wahlen ist gewaehlt, wer mehr als die Haelfte der abgegebenen gueltigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Haelfte der abgegebenen gueltigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewaehlt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei

gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Ueber Beschluesse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftfuehrer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufloesung des Vereins

(1) Die Aufloesung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gueltigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermoegen faellt an die Stadt Leipzig (§ 2 Abs. 5).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelost wird oder seine Rechtsfaehigkeit verliert.

Leipzig, den 25.03.2000

1. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Jahres 2001 betraegt die Hoehe des Mitgliedsbeitrags 30 Euro, fuer Schueler, Studenten, Rentner, Arbeitslose und auf speziellen Antrag 15 Euro. Stand: Mai 2006

2. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.4. 2006 gilt der § 15, Abs. 3 seit diesem Datum in der vorstehenden Formulierung.